

GEMEINSAME ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

KOM Group B.V. und Stichting Security Trustee KOM Group

Version: Deutschland - für Anleger oder Projektträger aus Deutschland, November 2025

Kapitel

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Rollen und Funktionen
3. Schwarmfinanzierungsplattform, Registrierung und Verpflichtungen
4. Projektträger
5. Anleger
6. Verfügbarkeit und Haftung
7. Kommunikation und Beschwerden
8. Eigentumsrechte
9. Zurückbehaltungsrecht, Anfechtung, Änderungen, Schlussbestimmungen

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

1.1

In diesen Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungenbedingungen haben die folgenden Begriffe die nachstehenden Bedeutungen. Der Singular erfasst dabei auch den Plural, das Maskulinum auch das Femininum.

1.1.1 AFM

Niederländische Behörde für Finanzmärkte (Autoriteit Financiële Markten - <https://www.afm.nl/en>).

1.1.2 Anhänge

Die Anhänge, die zu einem Darlehensvertrag und/oder einer Rahmenvereinbarung gehören und diesen beigefügt sind.

1.1.3 Anlage

Jede Geldanlage, die ein Anleger über sein Konto im Zusammenhang mit einem Schwarmfinanzierungsangebot tätigen kann.

1.1.4 Anlageangebot

Die rechtsverbindliche Verpflichtung des Anlegers, einen Anlagebetrag zur Finanzierung eines Schwarmfinanzierungsprojekts zur Verfügung zu stellen.

1.1.5 Anlagebetrag

Der Betrag, der einem Projektträger von einem Anleger in Form eines Darlehens zur Finanzierung eines bestimmten Schwarmfinanzierungsangebots zur Verfügung gestellt wird oder gestellt werden soll.

1.1.6 Anlagezeitraum

Der Zeitraum, in dem ein Schwarmfinanzierungsangebot für die Anleger aktiv ist.

1.1.7 Anleger

Anleger ist jede natürliche oder juristische Person, die

- i. auf einer Schwarmfinanzierungsplattform registriert ist oder dies beabsichtigt,
- ii. bereits eine Anlage in ein Schwarmfinanzierungsangebot getätigt hat, oder

iii. zusammen mit weiteren Anlegern einem Projektträger über die Stichting Security Trustee KOM Group ein Darlehen zur Verfügung gestellt hat.

Eine natürliche Person muss ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Eine juristische Person muss ihren Sitz in Deutschland haben. Der Begriff „juristische Person“ erfasst auch rechtsfähige Personengesellschaften.

1.1.8 Darlehen

Der Betrag, der von den Anlegern gemeinsam einem Projektträger als Darlehen zur Finanzierung eines Schwarmfinanzierungsprojekts zur Verfügung gestellt wird.

1.1.9 Darlehensvertrag

Der Darlehensvertrag, in dessen Rahmen ein Anleger einem Projektträger für einen vereinbarten Zeitraum einen vereinbarten Geldbetrag zur Verfügung stellt und der Projektträger die unbedingte Verpflichtung übernimmt, diesen Betrag zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen gemäß dem Ratenzahlungsplan an den Anleger zurückzuzahlen.

1.1.10 ECSP-VO

Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937.

1.1.11 Erfolgreiche Schwarmfinanzierung

Eine Schwarmfinanzierung ist erfolgreich, wenn ein Schwarmfinanzierungsangebot vollständig finanziert wurde und alle Anlagebeträge beim Zahlungsdienstleister eingegangen sind. Ist das Schwarmfinanzierungsangebot nicht vollständig finanziert oder sind noch nicht alle Anlagebeträge beim Zahlungsdienstleister eingegangen, kann die Stichting Security Trustee KOM Group, ggf. nach Verlängerung des Anlagezeitraums entscheiden, dem Projektträger ein sich aus der Summe der abgegebenen Anlageangebote ergebendes geringeres Darlehen anzubieten. Wenn der Projektträger zustimmt, wird das Schwarmfinanzierungsangebot als erfolgreiche Schwarmfinanzierung gewertet. Wenn die Summe der abgegebenen Anlageangebote höher ist als der Schwarmfinanzierungsbetrag, kann die Stichting Security Trustee KOM Group entscheiden, dem Projektträger ein sich aus den getätigten Anlagen ergebendes höheres Darlehen anzubieten. Stimmt der Projektträger dem zu, wird das Schwarmfinanzierungsangebot als erfolgreiche Schwarmfinanzierung gewertet.

1.1.12 Gebührenordnung für Anleger

Die Gebührenordnung für Anleger, wie sie auf der Schwarmfinanzierungsplattform hinterlegt ist, heruntergeladen werden kann und der Rahmenvereinbarung beigelegt ist.

1.1.13 Gebührenordnung für Projektträger

Die Gebührenordnung für Projektträger, wie sie auf der Schwarmfinanzierungsplattform hinterlegt ist, heruntergeladen werden kann und als Anhang 2 einem Darlehensvertrag beigelegt ist.

1.1.14 Gemeinsame Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.1.15 Gesamterlös

Alles, was die Stichting Security Trustee KOM Group von einem Projektträger oder einem Mitschuldner, aufgrund der Erfüllung der Ansprüche, Forderungen und/oder Rechte aus dem Darlehensvertrag und/oder der Einziehung der Parallelforderung erlöst.

1.1.16 Inhalt

Als Inhalte werden Informationen auf einer Schwarmfinanzierungsplattform wie Text-, Bild- und/oder Tonmaterial, einschließlich Fotos und sonstiger Informationen bezeichnet, die von Projektträgern veröffentlicht werden oder die an Projektträger gerichtete Mitteilungen (wie Fragen und Kommentare von Anlegern) beinhalten.

1.1.17 Kenntnisprüfung und Simulation

Ein obligatorischer kurzer Test, der von den Anlegern bei der Registrierung auf der Schwarmfinanzierungsplattform zu absolvieren ist, wobei

- i. Fragen zu ihrer Erfahrung, ihren Anlagezielen und ihrer finanziellen Situation, ihrem grundlegenden Verständnis der Risiken von Investitionen im Allgemeinen und von Schwarmfinanzierung im Besonderen gestellt werden, sowie
- ii. die Anleger gebeten werden, ihre Fähigkeit, Verluste zu tragen, zu simulieren.

Anhand der erteilten Informationen wird von dem Schwarmfinanzierungsdienstleister beurteilt, ob Schwarmfinanzierung für den Anleger geeignet ist.

1.1.18 KOM Group B.V.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung KOM Group B.V. mit Sitz in Pijnacker, Gemeinde Pijnacker-Nootdorp, und Hauptgeschäftssitz in (3065 WC) Rotterdam, Bahialaan 100, Einheit 1.03, ist im niederländischen Handelsregister unter der Nummer 58526382 eingetragen. Die KOM Group B.V. betreibt

zwei Schwarmfinanzierungsplattformen: Kapitaal Op Maat und Capital Circle. Gegebenenfalls firmiert die KOM Group B.V. auch unter "Kapitaal Op Maat" und "Capital Circle". Sie ist ein Schwarmfinanzierungsdienstleister.

1.1.19 Konto

Der online einsehbare, private Bereich einer Schwarmfinanzierungsplattform, zu dem Anleger und Projektträger nach der Registrierung auf der Schwarmfinanzierungsplattform mittels einer gültigen E-Mail-Adresse und eines persönlichen Passworts Zugang haben und die Anleger eine Anlage für ein Schwarmfinanzierungsangebot vornehmen können.

1.1.20 Kontonummer

Die persönliche, bei der KOM Group B.V. registrierte Nummer, die mit den persönlichen Daten jedes Anlegers und Projektträgers verknüpft ist und bei der Registrierung auf einer Schwarmfinanzierungsplattform erteilt wird.

1.1.21 Korrespondierende Forderung

Die Gesamtheit der Ansprüche, die die gemeinsamen Anleger gegen einen Projektträger aufgrund eines Darlehensvertrags haben.

1.1.22 Kundiger Anleger und nicht kundiger Anleger

Als kundiger Anleger gilt

- i. jede natürliche oder juristische Person, die ein professioneller Kunde im Sinne von Anhang II Abschnitt Nummer 1,2, 3 oder 4 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist oder
- ii. jede natürliche oder juristische Person, für die die Genehmigung der KOM Group B.V. für eine Behandlung als kundiger Anleger im Einklang mit den Kriterien und dem Verfahren gemäß Anhang II der ECSP-VO vorliegt.

Jeder Anleger, bei dem es sich nicht um einen kundigen Anleger handelt, ist ein nicht kundiger Anleger.

1.1.23 Mitschuldner

Eine natürliche oder juristische Person, die sich neben dem Projektträger, der den Darlehensvertrag abschließt, als Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB gegenüber den Anlegern und der Stichting Security Trustee KOM Group in Bezug auf alle Forderungen verpflichtet hat, welche die Anleger und die Stichting Security Trustee KOM Group gegenüber dem Projektträger als korrespondierende Forderung innehaben.

Der Begriff „juristische Person“ erfasst auch rechtsfähige Personengesellschaften.

1.1.24 Mitteilungstafel – „Schwarzes Brett“

Die KOM Group B.V. stellt den Anlegern digital über ihr Konto die Funktion „Schwarzes Brett“ zur Verfügung. Auf diesem können Anleger ihre Kauf- und Verkaufsinteressen hinsichtlich ihrer über die Schwarmfinanzierungsplattform getätigten Anlagen äußern und diese verwalten.

1.1.25 Nettoerlös

Der Gesamterlös abzüglich der Kosten, die der Stichting Security Trustee KOM Group im Zusammenhang mit der Erhebung und Vollstreckung der Forderung aus einem Darlehensvertrag gegen einen Projektträger als auch gegenüber einem Mitschuldner gemäß den oder im Zusammenhang mit der Erhebung und Vollstreckung der Parallelforderung entstanden sind.

1.1.26 Nutzer

Ein Nutzer ist jeder registrierte Anleger und/oder Projektträger, für den die KOM Group B.V. Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erbringt oder zu erbringen beabsichtigt.

1.1.27 Parallelforderung

Die eigene, individuelle und unabhängige (parallele) Forderung der Stichting Security Trustee KOM Group, der Sicherheitstreuhandstiftung, gegenüber dem Projektträger als auch gegenüber einem Mitschuldner, die der Summe der Forderungen entspricht, die die Anlegern gemeinsam gegen den Projektträger nach Maßgabe des Darlehensvertrags innehaben.

1.1.28 Parallelschuld

Die Parallelschuld verpflichtet den Projektträger zur Erfüllung seiner Darlehensrückzahlungsverpflichtung gegenüber der Stichting Security Trustee KOM Group und entspricht der Höhe nach den einzelnen Forderungen der Anleger.

1.1.29 Projektträger

Projektträger ist jede natürliche oder juristische Person, die eine Finanzierung über eine Schwarmfinanzierungsplattform anstrebt und als Unternehmer handelt. Ein Verbraucher kann nicht Projektträger sein.

Ein Projektträger will daher:

- i. ein Darlehen durch die Platzierung eines Schwarmfinanzierungsangebots erhalten und
- ii. einen entsprechenden Darlehensvertrag mit Anlegern abschließen.

Eine juristische Person muss ihren Sitz in Deutschland haben, eine natürliche Person ihren Wohnsitz.

Der Begriff „juristische Person“ erfasst auch rechtsfähige Personengesellschaften.

1.1.30 Prüfungsverfahren

Die KOM Group B.V. führt als Schwarmfinanzierungsdienstleister eine erste Prüfung eines jeden Schwarmfinanzierungsangebots durch, auf deren Grundlage KOM Group B.V. als Schwarmfinanzierungsdienstleister entscheiden wird, ob das Schwarmfinanzierungsangebot für die weitere Analyse in Frage kommt.

1.1.31 Rahmenvereinbarung

Der Vertrag, den der Anleger bei der Registrierung auf einer Schwarmfinanzierungsplattform mit der KOM Group B.V. und der Stichting Security Trustee KOM Group abschließt. Dieser Vertrag wird elektronisch abgeschlossen.

1.1.32 Registrierung

Die Registrierung eines Anlegers oder Projektträgers über eine Schwarmfinanzierungsplattform der KOM Group B.V., wobei ein persönliches Profil mittels Benutzername und Passwort erstellt wird und dem Anleger oder Projektträger eine Kontonummer zugewiesen wird. Die Registrierung der Anleger wird durch eine Identitätsprüfung über das Konto mittels der vom Zahlungsdienstleister bereitgestellten Software, dem Abschluss der Rahmenvereinbarung, der Durchführung der Kenntnisprüfung sowie einer Simulation zum Tragen von Verlusten abgeschlossen.

1.1.33 Risikoklassifizierung

KOM Group B.V. weist einem Schwarmfinanzierungsangebot eine Risikoklassifizierung zu, wobei die Rückzahlungsfähigkeit des Projektträgers und die sonstigen Merkmale des beantragten Darlehens von einer Schwarmfinanzierungsplattform berücksichtigt werden müssen. KOM Group B.V. wendet dabei Bandbreiten mit Zinssätzen an, die der Risikoklassifizierung bestimmter Darlehen entsprechen.

1.1.34 Rückzahlungsbetrag

Die gesamte monatliche Zahlungsverpflichtung des Projektträgers im Rahmen eines Darlehens, welche in dem jeweiligen Darlehensvertrag bestimmt ist.

1.1.35 Schwarmfinanzierungsangebot

Jegliche Mitteilung eines Schwarmfinanzierungsdienstleisters in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und das angebotene Schwarmfinanzierungsprojekt enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für eine Anlage in das Schwarmfinanzierungsprojekt zu entscheiden.

1.1.36 Schwarmfinanzierungsbetrag

Der Gesamtbetrag, den ein Projektträger finanzieren möchte.

1.1.37 Schwarmfinanzierungsplattform

Die von der KOM Group B.V. betriebenen, internetbasierten und öffentlich zugänglichen Plattformen

- i. Kapitaal Op Maat (zugänglich unter www.kapitaalopmaat.nl),
- ii. Capital Circle (zugänglich unter www.capitalcircle.nl)
- iii. Capital Circle International (zugänglich unter www.capitalcircle.eu)
- iv. Capital Circle Deutschland (zugänglich unter www.capitalcircle.de)

Die Schwarmfinanzierungsplattformen bestehen sowohl aus einem öffentlichen als auch aus einem privaten Bereich (das Konto).

1.1.38 Schwarmfinanzierungsprojekt

Das konkrete Projekt, für das ein Projektträger eine Finanzierung über die Schwarmfinanzierungsplattform der KOM Group B.V. anstrebt.

1.1.39 Status-Updates

Eine bestimmte Funktion innerhalb einer Schwarmfinanzierungsplattform, über die der Projektträger, KOM Group B.V. und die Stichting Security Trustee KOM Group Informationen mit den Anlegern in Bezug auf ein bestimmtes Schwarmfinanzierungsangebot und/oder Schwarmfinanzierungsprojekt teilen können.

1.1.40 Stichting Security Trustee KOM Group

Die Stichting Security Trustee KOM Group mit eingetragenem Sitz in Delft und Hauptgeschäftssitz in (3065 WC) Rotterdam, Bahialaan 100, Einheit 1.03, eingetragen im niederländischen Handelsregister unter der Nummer 65696190.

Die Stichting Security Trustee KOM Group ist von den Anlegern insbesondere beauftragt, im Interesse der Anleger und in deren Namen, als auch in eigenem Namen, alle Rechte und Interessen der Anleger sowohl gegenüber einem Projektträger als auch gegenüber einem Mitschuldner gemäß den Darlehensverträgen auszuüben und wahrzunehmen.

1.1.41 Tilgungserklärung

Die einem Darlehensvertrag in Anhang 2 beigefügte Erklärung, in der das Darlehen, die Laufzeit für Rückzahlungen und Zinszahlungen sowie der für den Darlehensvertrag geltende Zinssatz angegeben sind.

1.1.42 Vollmachten

Die von den Anlegern in der Rahmenvereinbarung erteilte Vollmacht an die Stichting Security Trustee KOM Group, u.a. in ihrem Namen Darlehensverträge abzuschließen und zu verwalten; die Vollmacht, die die Anleger und der Projektträger dem Zahlungsdienstleister erteilt haben, um jeweils in ihrem Namen den Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit einem Darlehensvertrag abzuwickeln.

1.1.43 Wallet

Auf der Schwarmfinanzierungsplattform wird für jeden Nutzer eine digitale Geldbörse, das Wallet, eingerichtet. Das Wallet ermöglicht bargeldlose Zahlungen zwischen Nutzern der Schwarmfinanzierungsplattform. Über die Wallet-Funktion können Nutzer über den Zahlungsdienstleister von ihrem privaten Bankkonto Geld auf das Wallet laden und sich Geld vom Wallet auf ihr privates Bankkonto auszahlen lassen. Die Gebühren für die Nutzung des Wallets werden in der jeweiligen Gebührenordnung für Anleger bzw. Gebührenordnung für Projektträger ausgewiesen.

1.1.44 Weitere Analyse

Die weitere Analyse des Schwarmfinanzierungsangebots wird von der KOM Group B.V. nach dem Prüfungsverfahren auf der Grundlage der vom Projektträger zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente sowie der von Dritten eingeholten Informationen und statischen Daten durchgeführt. Im Rahmen der weiteren Analyse holt die KOM Group B.V. auch den Nachweis ein, dass der Projektträger nicht in einer nicht kooperativen Jurisdiktion oder in einem Hochrisiko-Drittland ansässig ist und dass der Projektträger nicht wegen einer Reihe von spezifischen Verstößen gegen nationale Vorschriften vorbestraft ist. Die weitere Analyse wird durch eine Identitätsüberprüfung über das Konto mithilfe einer vom Zahlungsdienstleister bereitgestellten Software abgeschlossen.

1.1.45 Zahlungsdienstleister

Der von der KOM Group B.V. beauftragte externe Dienstleister, der eine Erlaubnis der *De Nederlandse Bank* hat und Zahlungsdienste u.a. in Bezug auf über eine Schwarmfinanzierungsplattform abgeschlossene Darlehen erbringen darf.

1.2

Diese Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung der Schwarmfinanzierungsplattform der KOM Group B.V. und für alle bestehenden und künftigen Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern und/oder Projektträgern, der KOM Group B.V. und der Stichting Security Trustee KOM Group sowie für alle Rechtsbeziehungen, für die diese Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt worden sind.

In jedem Fall unterfallen die vermittelten Rechtsbeziehungen allein der Vermittlungstätigkeit der KOM Group B.V., so dass damit die verbundenen Nutzungsrechte sowie jede (sonstige) Nutzung einer Schwarmfinanzierungsplattform durch einen Projektträger und/oder Anleger, sowie die damit verbundenen Nutzungsrechte an Software und/oder Dienstleistungen für einen Projektträger und/oder einem Anleger der KOM Group B.V. zustehen.

Kapitel 2: Rollen & Funktionen

2.1 Schwarmfinanzierungsplattformen

KOM Group B.V. betreibt zwei Schwarmfinanzierungsplattformen für die Vermittlung von Finanzierungen durch Schwarmfinanzierung. Die Tätigkeit der KOM Group B.V. erfolgt im Rahmen der Lizenz der AFM für die Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen gemäß der ECSP-VO mit der Nummer 32000003.

2.2 KOM Group B.V.

- (1) KOM Group B.V. agiert als Vermittler zwischen Projektträgern, die eine Finanzierung für ein Schwarmfinanzierungsprojekt erlangen wollen, und Anlegern, die Mittel in Form eines Darlehens – auch als Schwarmfinanzierung bezeichnet – zur Verfügung stellen wollen, um ein Schwarmfinanzierungsprojekt zu finanzieren. Die KOM Group B.V. stellt zu diesem Zweck ihre Schwarmfinanzierungsplattformen zur Verfügung.
- (2) Die KOM Group B.V. ist nicht beratend, sondern lediglich vermittelnd tätig. Die KOM Group B.V. ist ausdrücklich keine Bank, keine Kapitalanlagegesellschaft und kein Vermögensverwalter.

2.3 Zahlungsdienstleister

- (1) Der Zahlungsdienstleister wird von der KOM Group B.V. beauftragt, den Zahlungsverkehr rund um ein Darlehen zu übernehmen und in diesem Zusammenhang Gelder von Anlegern und Projektträgern einzuziehen, zu sichern und weiterzuleiten. Der Zahlungsdienstleister empfängt und übermittelt Gelder und leitet Gelder im Auftrag aller Beteiligten weiter und führt in diesem Zusammenhang Zahlungsaufträge aus.
- (2) Der Zahlungsdienstleister wird auf der Grundlage von Vollmachten tätig, die ihm von den Anlegern und Projektträgern erteilt werden.

2.4 Stichting Security Trustee KOM Group

Die Stichting Security Trustee KOM Group wurde zu dem Zweck gegründet, die Interessen der Anleger gemäß eines von den Anlegern erteilten Auftrags und Bevollmächtigung zu vertreten, sowie zur Erlangung von Sicherungsrechten von einem Projektträger auf der Grundlage einer Parallelforderung, die der Summe der Forderungen entspricht, welche die Anleger gegen den Projektträger auf Grund eines Darlehensvertrags innehaben ("korrespondierende Forderung").

Kapitel 3: Schwarmfinanzierungsplattform, Registrierung und Verpflichtungen

3.1 Schwarmfinanzierungsplattform

Eine Schwarmfinanzierungsplattform vermittelt zwischen Projektträgern, die im Rahmen eines Schwarmfinanzierungsangebots ein Darlehen aufnehmen möchten, und Anlegern, die bereit sind, ein solches Schwarmfinanzierungsprojekt ganz oder teilweise durch die Bereitstellung von Anlagebeträgen zu finanzieren.

3.2 Registrierung

- (1) Die Registrierung auf der Schwarmfinanzierungsplattform ist kostenlos und für die Nutzung der Schwarmfinanzierungsplattformen erforderlich. Bei der Registrierung wird ein persönliches Konto mit einer Kontonummer erstellt, und der Nutzer wird aufgefordert, einen Benutzernamen und ein Passwort zu wählen und die E-Mail-Adresse zu verifizieren.
- (2) Voraussetzung für Anlagen über die Schwarmfinanzierungsplattform ist eine vollständig abgeschlossene Registrierung. Für die vollständige Registrierung als Anleger ist eine erfolgreiche Identitätsprüfung durch den Zahlungsdienstleister erforderlich. Mit Durchführung der Identitätsprüfung erklärt der Anleger zugleich sein Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zahlungsdienstleisters.
- (3) Der Anleger ist verpflichtet, eine Kenntnisprüfung durchzuführen, um die Bewertung der Geeignetheit der Schwarmfinanzierungsdienstleistungen durch KOM Group B.V. zu ermöglichen.
 - i. Zum Zweck der Bewertung der Geeignetheit werden vom Anleger Angaben zu seiner Erfahrung, seinen Anlagezielen, seiner finanziellen Situation sowie zu seinem grundlegenden Verständnis der Risiken eingeholt, die sowohl mit Anlagen im Allgemeinen als auch mit den auf der Schwarmfinanzierungsplattform angebotenen Anlagearten im Besonderen verbunden sind.
 - ii. Zum Zweck der Bewertung der Geeignetheit wird die Fähigkeit des Anlegers simuliert, einen Verlust in Höhe von 10 % seines Reinvermögens zu tragen.
- (4) Im Registrierungsprozess erhält der Anleger eine Rahmenvereinbarung mit der KOM Group B.V. und der Stichting Security Trustee KOM Group, einschließlich dieser Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Herunterladen.
 - i. Der Anleger erklärt durch Setzen des für die Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Kontrollkästchens, diese Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich zur Kenntnis genommen sowie in der jeweils zum Zeitpunkt der Erklärung geltenden Fassung vollständig akzeptiert zu haben.
 - ii. Das Setzen des Kontrollkästchens für die Rahmenvereinbarung ist eine rechtsverbindliche Willenserklärung des Anlegers, die betreffenden Vertragsbedingungen der Rahmenvereinbarung zu akzeptieren. Damit kommt die Rahmenvereinbarung elektronisch zustande.

- (5) Die Registrierung als Projektträger setzt eine vorherige Registrierung als Anleger nach Ziffer 3.2 Absatz 4 dieser Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen voraus. Der registrierte Anleger ist berechtigt ein Unternehmensprofil anzulegen und als Projektträger einen Antrag auf Veröffentlichung eines Schwarmfinanzierungsangebots über die Schwarmfinanzierungsplattform zu stellen.
- (6) Die Registrierung auf einer der beiden Schwarmfinanzierungsplattformen führt nicht automatisch zu einer Registrierung auf der jeweils anderen Schwarmfinanzierungsplattform.

3.3 Projektträger

- (1) Die Registrierung als Projektträger steht ausschließlich Unternehmern offen. Eine Registrierung durch Verbraucher ist ausgeschlossen.
- (2) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Natürliche Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz in Deutschland haben und in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Der Begriff „juristische Person“ erfasst auch rechtsfähige Personengesellschaften.
- (3) Natürliche und juristische Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können sich nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der KOM Group B.V. als Projektträger auf einer Schwarmfinanzierungsplattform registrieren.

3.4 Anleger

- (1) Natürliche Personen, die sich als Anleger auf einer Schwarmfinanzierungsplattform registrieren, müssen mindestens 18 Jahre alt sein und über ein Bankkonto auf ihren eigenen Namen verfügen.
- (2) Juristische Personen, die sich als Anleger auf einer Schwarmfinanzierungsplattform registrieren, müssen ebenfalls über ein Bankkonto auf den eigenen Namen verfügen. Der Begriff „juristische Person“ erfasst auch rechtsfähige Personengesellschaften.
- (3) Die KOM Group B.V. behält sich das Recht vor, Anleger abzulehnen, wenn deren Identität nicht oder nicht ausreichend festgestellt werden kann oder der Anleger nicht über ein Bankkonto auf eigenen Namen verfügt.

3.5 Identifikationsdaten und Folgen bei Weitergabe an Dritte

- (1) Der vom Anleger oder Projektträger bei der Registrierung gewählte Benutzername sowie das zugehörige Passwort dienen der Identifizierung und ermöglichen den Zugang zum persönlichen Konto auf der Schwarmfinanzierungsplattform. Benutzername und Passwort („Identifikationsdaten“) sind individuell und nicht übertragbar.
- (2) Der Anleger oder Projektträger ist verpflichtet, seine Identifikationsdaten – insbesondere das Passwort – streng vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

- (3) Anleger und Projektträger haften für die Folgen der Nutzung dieser Informationen durch Dritte und für Schäden, die durch die Verletzung dieser Verpflichtung entstehen nach Ziffer 6.2. dieser Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Anleger oder Projektträger ist verpflichtet, KOM Group B.V. unverzüglich über jede unbefugte Nutzung der Identifikationsdaten zu informieren.
- (4) Wenn die Identifikationsdaten des Anlegers oder Projektträgers einem Dritten bekannt geworden sind oder bekannt geworden sein könnten, wird der Zugriff auf das Konto des Anlegers oder Projektträgers gesperrt.

3.6 Pflichten der Anleger und Projektträger

- (1) Anleger und Projektträger verpflichten sich, die Schwarmfinanzierungsplattform mit der gebotenen Sorgfalt sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nutzen. Insbesondere dürfen sie die Schwarmfinanzierungsplattform nicht in einer Weise verwenden, die zu Schäden für die KOM Group B.V. und/oder die Stichting Security Trustee KOM Group, andere Nutzer oder Dritte führt oder führen könnte.
- (2) Anleger und Projektträger verpflichten sich insbesondere:
 - i. korrekte, genaue und vollständige Angaben zu machen und keine falschen Identitäten zu verwenden;
 - ii. KOM Group B.V. unverzüglich per E-Mail oder über das Konto auf der jeweiligen Schwarmfinanzierungsplattform über alle wesentlichen Änderungen, wie z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse oder Kontodaten, zu informieren und gegebenenfalls auch entsprechende Nachweise vorzulegen;
 - iii. keine Software, Daten, Viren, Codes oder Hardware oder andere Produkte über eine Schwarmfinanzierungsplattform zu verbreiten, die Schäden an der Schwarmfinanzierungsplattform, den Computersystemen, Systemen oder Netzwerken der KOM Group B.V., denen der Stichting Security Trustee KOM Group sowie denen anderer Nutzer oder Dritter verursachen können oder könnten;
 - iv. keine Informationen an Dritte weiterzugeben, die die Identität anderer Nutzer einer Schwarmfinanzierungsplattform offenlegen oder offenlegen könnten;
 - v. die Daten, Informationen, Softwareprogramme und/oder Computerdateien der KOM Group B.V. oder der Stichting Security Trustee KOM Group nicht zu verändern, zu deaktivieren oder zu beschädigen,
 - vi. über die Schwarmfinanzierungsplattform keine Inhalte oder Materialien zu verwenden, zu übermitteln oder zu verbreiten, die Rechte Dritter verletzen;
 - vii. die KOM Group B.V. unverzüglich zu informieren und alle verfügbaren Informationen weiterzugeben, sobald sie den Verdacht haben oder von Dritten darauf hingewiesen werden, dass Tatsachen oder Umstände vorliegen, die auf eine rechtswidrige Nutzung der Schwarmfinanzierungsplattform hindeuten.

- (3) Bei Missbrauch der Schwarmfinanzierungsplattform, bei rechtswidrigen Aktivitäten, beim Verdacht entsprechender Handlungen, bei Verstößen gegen diese Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in vergleichbaren Fällen ist KOM Group B.V. berechtigt, den Zugang des Anlegers oder Projektträgers zu seinem Konto ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu sperren.

3.7 Kündigung Anleger und Projektträger

- (1) Eine Registrierung auf der Schwarmfinanzierungsplattform ist auf unbestimmte Zeit angelegt. Die geschlossenen Rahmenvereinbarungen können jederzeit ordentlich über das Konto des Anlegers oder Projektträgers auf der Schwarmfinanzierungsplattform gekündigt werden.
- (2) Projektträger sind nicht berechtigt, die Rahmenvereinbarung ordentlich zu kündigen, solange auf ihrem Konto ein Schwarmfinanzierungsangebot gebucht ist und/oder sie Partei eines oder mehrerer Darlehensverträge sind.
- (3) Anleger sind nicht berechtigt, die Rahmenvereinbarung ordentlich zu kündigen, solange sie ein oder mehrere Anlageangebote zu Schwarmfinanzierungsprojekten abgegeben haben und/oder Partei eines oder mehrerer Darlehensverträge sind.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt jeweils unberührt.

3.8 Kündigung KOM Group B.V.

- (1) Die KOM Group B.V. ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung mit einem Anleger oder Projektträger aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - i. wenn der Anleger oder Projektträger verstorben ist oder dieser im Handels- oder Gesellschaftsregister gelöscht wird;
 - ii. wenn über das Vermögen des Anlegers oder Projektträgers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird;
 - iii. bei Verzug des Anlegers oder Projektträgers mit Verpflichtungen aus diesen Gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen, dem Darlehensvertrag oder der Rahmenvereinbarung;
 - iv. bei Verdacht auf Geldwäsche, Terrorismus oder andere Straftaten oder illegale Aktivitäten;
 - v. wenn seit sechs Monaten keine Aktivität auf keiner der Schwarmfinanzierungsplattformen stattgefunden hat;
 - vi. wenn mehrere Registrierungen auf derselben Schwarmfinanzierungsplattform vorliegen, oder
 - vii. wenn die Registrierung nicht im Interesse einer Schwarmfinanzierungsplattform liegt.

3.9 Veröffentlichungsberechtigung der KOM Group B.V.

KOM Group B.V. ist jederzeit berechtigt, nach eigenem Ermessen Inhalte, einschließlich Nachrichten und/oder Antworten von Anlegern, zu veröffentlichen.

Kapitel 4: Projektträger

4.1 Schwarmfinanzierungsangebot

- (1) Nach Abschluss der Registrierung als Projektträger ist dieser berechtigt, einen Antrag auf Veröffentlichung eines Schwarmfinanzierungsangebots über die Schwarmfinanzierungsplattform zu stellen. Hierzu hat der Projektträger ein vollständiges Schwarmfinanzierungsangebot bei der Schwarmfinanzierungsplattform einzureichen. Das Schwarmfinanzierungsangebot muss sämtliche in Anhang I der ECSP-Verordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllen und insbesondere ein ordnungsgemäß ausgefülltes Anlagebasisinformationsblatt enthalten.

4.1.2 Korrekturen, Änderungen

- (1) Der Projektträger ist verpflichtet, von sich aus sowie auf Aufforderung der KOM Group B.V., festgestellte Auslassungen, Fehler und Ungenauigkeiten im Schwarmfinanzierungsangebot unverzüglich zu korrigieren. Erfolgt die Ergänzung oder Korrektur nicht unverzüglich durch den Projektträger, wird die KOM Group B.V. das Schwarmfinanzierungsangebot bis zur Ergänzung oder Berichtigung für einen Zeitraum von bis zu 30 Kalendertagen aussetzen. Wenn das Schwarmfinanzierungsangebot nach Ablauf von 30 Kalendertagen nicht ergänzt oder berichtigt werden konnte, um alle festgestellten Unregelmäßigkeiten zu beheben, wird das Schwarmfinanzierungsangebot storniert.
- (2) Der Projektträger ist verpflichtet, KOM Group B.V. unverzüglich und in Textform über sämtliche Änderungen der im Schwarmfinanzierungsangebot enthaltenen Informationen zu informieren, damit das Schwarmfinanzierungsangebot während des gesamten Anlagezeitraum aktuell bleibt.
- (3) KOM Group B.V. ist verpflichtet, alle Anleger, die eine Anlage in das jeweilige Schwarmfinanzierungsangebot getätigt haben, unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der im Schwarmfinanzierungsangebot enthaltenen Informationen zu unterrichten, sobald diese Änderungen der KOM Group B.V. mitgeteilt wurden.
- (4) KOM Group B.V. ist verpflichtet, den Projektträger unverzüglich über alle festgestellten Auslassungen, Fehler und Ungenauigkeiten im Schwarmfinanzierungsangebot zu informieren, die konkreten Auswirkungen auf die zu erwartende Rendite der einzelnen Anlagen haben können. Die KOM Group B.V. informiert die Anleger, die eine Anlage in das jeweilige Schwarmfinanzierungsangebot getätigt haben, unverzüglich über die festgestellten Unregelmäßigkeiten, die von der KOM Group B.V. unternommenen und zu unternehmenden Schritte und über die Möglichkeit, ihr Anlageangebot zurückzuziehen.

4.1.3 Darlehen

- (1) Ein Darlehen kann nicht weniger als EUR 25.000,00 betragen. Die Summe der Schwarmfinanzierungsbeträge aller Schwarmfinanzierungsangebote, die ein Projektträger über eine Schwarmfinanzierungsplattform binnen zwölf Monaten einstellt, darf EUR 5.000.000,00 nicht überschreiten.
- (2) Der Projektträger muss detailliert angeben, wofür das Darlehen verwendet werden soll. Das Darlehen darf weder unmittelbar noch mittelbar für die Gewährung von Darlehen durch den Projektträger selbst verwendet werden. Der Projektträger ist allein verantwortlich für den Inhalt eines Schwarmfinanzierungsangebots. Der Abschluss eines Darlehensvertrags erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Projektträgers.
- (3) Die KOM Group B.V. beurteilt nicht, ob die Gewährung des Darlehens an den Projektträger eine verantwortungsvolle Entscheidung ist. Wenn der Inhalt eines Schwarmfinanzierungsangebots die Rechte Dritter verletzt oder anderweitig rechtswidrig ist, trägt der Projektträger die alleinige Verantwortung.

4.1.4 Dokumente, Informationen

Der Projektträger ist verpflichtet, der KOM Group B.V. alle Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, die KOM Group B.V. im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren und der weiteren Analyse eines Schwarmfinanzierungsangebots anfordert, insbesondere, aber nicht ausschließlich Auszüge aus dem Handelsregister, Jahresabschlüsse, sonstige Finanzunterlagen, Steuererklärungen und Steuerbescheide.

4.1.5 Prüfungsverfahren

- (1) Sobald die KOM Group B.V. alle angeforderten Informationen und Unterlagen erhalten hat, führt KOM Group B.V. das Prüfungsverfahren durch und entscheidet auf dessen Grundlage, ob das Schwarmfinanzierungsangebot für die weitere Analyse qualifiziert ist. Im Rahmen dieses Prozesses wird die KOM Group B.V. den Projektträger und ggf. dessen Vertreter, Organe und Gesellschafter überprüfen. Dazu gehören insbesondere die Durchführung oder Beauftragung von Recherchen in allgemeinen und öffentlichen Registern sowie die Überprüfung, ob das Schwarmfinanzierungsangebot die formellen und materiellen Anforderungen der ECSP-VO erfüllt.
- (2) Vor Beginn des Prüfungsverfahrens ist der Projektträger verpflichtet, an die KOM Group B.V. eine Prüfungsgebühr gemäß der Gebührenordnung für Projektträger zu entrichten.
- (3) Entscheidet die KOM Group B.V. nach eigenem Ermessen, dass ein eingereichtes Schwarmfinanzierungsangebot nicht für die weitere Analyse qualifiziert ist, besteht kein Anspruch des Projektträgers auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen oder Gebühren.

4.2 Weitere Analyse und Veröffentlichung des Schwarmfinanzierungsangebots

4.2.1 Weitere Analyse

Nach erfolgreichem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird das Schwarmfinanzierungsangebot auf der Grundlage der vom Projektträger zur Verfügung gestellten konkreten Informationen und Dokumente sowie der von Dritten und statistischen Datenbanken erhaltenen Informationen einer weiteren Analyse unterzogen ("weitere Analyse"). Die KOM Group B.V. kann im Rahmen der weiteren Analyse mit Dritten zusammenarbeiten. Im Rahmen der weiteren Analyse wird eine Identitätsprüfung unter Verwendung der Software des Zahlungsdienstleisters durchgeführt. Nach Abschluss der weiteren Analyse teilt die KOM Group B.V. dem Projektträger die Entscheidung mit.

4.2.2 Veröffentlichung des Schwarmfinanzierungsangebots

- (1) Ist das Schwarmfinanzierungsangebot nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und der weiteren Analyse für die Veröffentlichung geeignet, wird das Schwarmfinanzierungsangebot über das Konto des Projektträgers veröffentlicht, wenn der Projektträger
 - i. dem Entwurf des Darlehensvertrags zugestimmt hat und
 - ii. eine Veröffentlichungsgebühr gemäß der Gebührenordnung für Projektträger an die KOM Group B.V. entrichtet hat.
- (2) Der Projektträger ist verpflichtet, eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung für Projektträger an KOM Group B.V. zu entrichten, wenn
 - i. das Schwarmfinanzierungsangebot vor der Veröffentlichung zurückgezogen wird, oder
 - ii. das Schwarmfinanzierungsangebot nach der Veröffentlichung zurückgezogen oder geändert wird.
- (3) Wenn sich vor oder nach der Veröffentlichung des Schwarmfinanzierungsangebots herausstellt, dass der Projektträger die Finanzierungsbedingungen und/oder die zu errichtenden Sicherungsrechte nicht einräumt, hat der Projektträger der KOM Group B.V. eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung für Projektträger zu zahlen.

4.2.3 Verbindlichkeit

Die Bedingungen eines Schwarmfinanzierungsangebots bleiben für den Projektträger ab dem Zeitpunkt der Einstellung des Schwarmfinanzierungsangebots auf einer Schwarmfinanzierungsplattform bis einschließlich des frühesten der folgenden Zeitpunkte verbindlich:

- i. dem von KOM Group B.V. bei der Einstellung des Schwarmfinanzierungsangebots auf einer Schwarmfinanzierungsplattform mitgeteilten Ablaufdatum des Schwarmfinanzierungsangebots, oder
- ii. dem Datum, an dem eine Schwarmfinanzierung erfolgreich abgeschlossen wurde.

4.2.4 Stornierung eines Schwarmfinanzierungsangebots

- (1) KOM Group B.V. ist berechtigt, ein Schwarmfinanzierungsangebot abzulehnen oder zu stornieren. Gründe hierfür können insbesondere vorliegen, wenn
 - i. das Schwarmfinanzierungsangebot nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ergänzt und/oder korrigiert wird, um festgestellte Fehler nach Ziffer 4.1.2 dieser Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beheben,
 - ii. der Projektträger keine (zusätzlichen) Unterlagen und/oder Identitätsnachweise vorlegt,
 - iii. der Inhalt des Schwarmfinanzierungsangebots Rechte Dritter verletzt,
 - iv. der Projektträger seinen Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Darlehensverträgen oder der Rahmenvereinbarung nicht nachkommt, und/oder
 - v. ein Verdacht auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, andere Straftaten oder sonstige illegale Aktivitäten besteht.
- (2) Im Falle einer Ablehnung oder Stornierung nach Absatz 1 hat der Projektträger keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.
- (3) Wenn die KOM Group B.V. ein Schwarmfinanzierungsangebot ablehnt, kann der Projektträger grundsätzlich auf der Schwarmfinanzierungsplattform registriert bleiben und zu einem späteren Zeitpunkt ein neues Schwarmfinanzierungsangebot einreichen. Die KOM Group B.V. ist jedoch berechtigt, die Einreichung künftiger Schwarmfinanzierungsangebote abzulehnen und nach Ziffer 3.8 dieser Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu kündigen.

4.2.5 Risikoklassifizierung

- (1) Jedes Schwarmfinanzierungsangebot wird vor der Veröffentlichung anhand der Risikoklassifizierung eingestuft. Daraus ergibt sich eine Einstufung von Risikoklasse 1 (niedrigste Risikoklasse mit einem AA-Rating und einer Risikoprämie von mindestens 250 Basispunkten über den aktuellen europäischen Kapitalmarktzinsen) bis zur Risikoklasse 6 (höchste Risikoklasse mit einem C-Rating und einer Risikoprämie von mindestens 1.250 Basispunkten über den aktuellen europäischen Kapitalmarktzinsen).
- (2) Die KOM Group B.V. kann bei der Einstufung von Schwarmfinanzierungsangeboten in Risikoklassen u.a. mit Dritten zusammenarbeiten. Die Einstufung in eine bestimmte Risikoklasse ist abhängig von der finanziellen Situation des Projektträgers, der Laufzeit des Darlehens und den von Dritten eingeholten Informationen und wird beeinflusst durch den Inhalt des Darlehensvertrags und die festzulegenden Mindestzinssätze, die der Projektträger den Anlegern schuldet.

4.3 Anlagezeitraum und erfolgreiche Schwarmfinanzierung

4.3.1 Anlagezeitraum

Die Anleger können während eines von der KOM Group B.V. zu bestimmenden Zeitraums ("Anlagezeitraum") nach der Veröffentlichung des Schwarmfinanzierungsangebots eine Anlage in das Schwarmfinanzierungsangebot tätigen.

4.3.2 Erfolgreiche Schwarmfinanzierung

- (1) Eine Schwarmfinanzierung ist erfolgreich, wenn ein Schwarmfinanzierungsangebot vollständig finanziert wurde und alle Anlagebeträge beim Zahlungsdienstleister eingegangen sind.
- (2) Wenn ein Schwarmfinanzierungsangebot nach Ablauf des Anlagezeitraums nicht vollständig finanziert ist oder nicht alle Anlagebeträge beim Zahlungsdienstleister eingegangen sind, kann die KOM Group B.V. nach eigenem Ermessen das Schwarmfinanzierungsangebot stornieren oder den Anlagezeitraum verlängern. Die Stichting Security Trustee KOM Group kann, ggf. nach Verlängerung des Anlagezeitraums, entscheiden, dem Projektträger ein sich aus der Summe der abgegebenen Anlagenangebote ergebendes geringeres Darlehen anzubieten. Wenn der Projektträger zustimmt, wird das Schwarmfinanzierungsangebot als erfolgreiche Schwarmfinanzierung gewertet.
- (3) Wenn die Summe der abgegebenen Anlagebeträge höher ist als der Schwarmfinanzierungsbetrag, kann die Stichting Security Trustee KOM Group entscheiden, dem Projektträger ein sich aus den getätigten Anlagen ergebendes höheres Darlehen anzubieten. Stimmt der Projektträger dem zu, wird das Schwarmfinanzierungsangebot als erfolgreiche Schwarmfinanzierung gewertet.
- (4) In allen Fällen bleibt der bereits festgelegte Zinssatz und die Laufzeit des Darlehens in vollem Umfang bestehen. Im Falle einer erfolgreichen Schwarmfinanzierung hat der Projektträger keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihm an die KOM Group B.V. geleisteten Zahlungen, insbesondere den Prüf- und Veröffentlichungsgebühren.
- (5) Die KOM Group B.V. ist berechtigt, eine erfolgreiche Schwarmfinanzierung zu stornieren. Gründe hierfür können insbesondere vorliegen:
 - i. wenn der Projektträger den Darlehensvertrag nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Einreichung unterzeichnet,
 - ii. wenn der Projektträger dem von der Stichting Security Trustee KOM Group angebotenen höheren/oder niedrigeren Betrag gemäß Absatz 2 oder 3 nicht zustimmt,
 - iii. wenn der Projektträger seinen Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Darlehensverträgen oder dem Rahmenvereinbarung nicht nachkommt und/oder
 - iv. im Falle des Verdachts auf Geldwäsche, Terrorismus oder andere Straftaten oder illegale Aktivitäten.

In keinem Fall hat ein Projektträger Anspruch auf Rückerstattung der von ihm an die KOM Group B.V. geleisteten Zahlungen, insbesondere den Prüf- und Veröffentlichungsgebühren.

4.4 Zusätzliche Informationen und Identitätsnachweis

- (1) Der Projektträger kann von der KOM Group B.V. jederzeit aufgefordert werden, innerhalb einer angemessenen Frist zusätzliche Unterlagen vorzulegen. Dies gilt auch, nachdem ein Schwarmfinanzierungsangebot veröffentlicht wurde und nachdem der Anlagezeitraum begonnen hat.
- (2) Insbesondere kann der Projektträger, ggf. dessen Vertreter, Organe und Gesellschafter aufgefordert werden weitere Nachweise über ihre Identität zu erbringen.
- (3) Wenn der Projektträger aufgefordert wird, zusätzliche Dokumente und/oder Identitätsnachweise vorzulegen, ist die Vorlage dieser Dokumente und die erfolgreiche Identifizierung Voraussetzung für den Abschluss des Darlehensvertrags.

4.5 Darlehensvertrag

- (1) Im Falle einer erfolgreichen Schwarmfinanzierung legt die Stichting Security Trustee KOM Group im Namen der Anleger den Darlehensvertrag dem Projektträger zur Unterzeichnung vor. Wenn der Projektträger den Darlehensvertrag nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Vorlage unterzeichnet, ist KOM Group B.V. berechtigt, die erfolgreiche Schwarmfinanzierung zu stornieren.
- (2) Der Darlehensvertrag wird von der Stichting Security Trustee KOM Group im Namen der Anleger mit dem Projektträger geschlossen und das gesamte Darlehen wird dem Projektträger zur Verfügung gestellt. Zudem erfolgt der Abschluss unter der aufschiebenden Bedingung, dass alle Sicherungsrechte, die mit der Stichting Security Trustee KOM Group im Rahmen der Parallelforderung im Darlehensvertrag vereinbart sind, eingeräumt wurden und zudem alle anderen Bedingungen erfüllt sind. Alle Anlagebeträge zusammen bilden das Darlehen.
- (3) Bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens an den Projektträger ist die Stichting Security Trustee KOM Group in den im Darlehensvertrag vereinbarten Fällen berechtigt, den Darlehensvertrag zu kündigen. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt gemäß den Bestimmungen des Darlehensvertrags. Eine vorzeitige Rückzahlung ist nicht zulässig, sofern im Schwarmfinanzierungsangebot nichts anderes bestimmt ist oder die Stichting Security Trustee KOM Group schriftlich zustimmt.
- (4) Im Falle einer zulässigen vorzeitigen Rückzahlung schuldet der Projektträger der Stichting Security Trustee KOM Group eine Gebühr, die gemäß der Gebührenordnung für Projektträger zu entrichten ist.
- (5) Für jeden Antrag auf Änderung des Darlehensvertrags oder einen Antrag auf Einholung einer erforderlichen schriftlichen Zustimmung schuldet der Projektträger eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung für Projektträger.
- (6) Für die Erstellung des Darlehensvertrags sowie der Sicherheitendokumentation entrichtet der Projektträger an die Stichting Security Trustee KOM Group eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung für Projektträger. Kosten externer Parteien (z. B. Notare, Gutachter), die im Zusammen-

hang mit der Vertrags- oder Sicherheitendokumentation anfallen, trägt der Projektträger. Be- gleicht der Projektträger diese Kosten nicht unmittelbar selbst, werden sie von der Stichting Security Trustee KOM Group verauslagt und dem Projektträger in Rechnung gestellt.

- (7) Alle anderen externen Kosten im Falle eines Ausfalls bzw. einer Nichterfüllung der Pflichten des Projektträger aus dem Darlehensvertrag gehen zu Lasten des Projektträgers und werden diesem zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von fünf Prozent der Kosten in Rechnung gestellt.
- (8) Alle anderen Tätigkeiten nach Auszahlung des Darlehens an den Projektträger durch die Stichting Security Trustee KOM Group werden gemäß der Gebührenordnung für Projektträger berechnet.
- (9) Die Aufnahme eines Darlehens durch den Projektträger erfolgt vollständig auf dessen Risiko und Kosten sowie das der anderen Parteien, die ggfs. die Darlehensrückzahlung auch schulden, wie etwa der weitere Mitschuldner.
- (10) Abgesehen von der Risikoeinstufung nimmt KOM Group B.V. keine weitere Prüfung dahingehend vor, ob die Aufnahme eines Darlehens durch den Projektträger unter Berücksichtigung der Um- stände des Projektträgers und/oder des Projekts gerechtfertigt ist.
- (11) Die KOM Group B.V. erhebt vom Projektträger eine Erfolgsgebühr gemäß der Gebührenordnung für Projektträger. Die Gebühr wird mit der Zahlung des Zahlungsdienstleisters an den Projektträ- ger verrechnet.

Kapitel 5: Anleger

5.1 Anleger

5.1.1 Anlagebetrag

Der Anleger kann, sofern ein Schwarmfinanzierungsangebot noch nicht vollständig finanziert ist, durch ein Anlageangebot während des Anlagezeitraums eine Anlage tätigen. Der Mindestanlagebetrag kann je nach Schwarmfinanzierungsangebot variieren, beträgt jedoch immer mindestens EUR 100,00 oder ein Vielfaches davon.

5.1.2 Anlage

- (1) Bevor der Anleger eine Anlage in ein Schwarmfinanzierungsangebot tätigen kann, muss er dem Zahlungsdienstleister eine unwiderrufliche Vollmacht erteilen, alle Zahlungsvorgänge für das Dar- lehen im Namen und für Rechnung des Anlegers abzuwickeln.
- (2) Gemäß der Rahmenvereinbarung erteilt der Anleger der Stichting Security Trustee KOM Group eine unwiderrufliche Vollmacht, in seinem Namen und für seine Rechnung, einen oder mehrere Darlehensverträge abzuschließen und alle Rechte und Befugnisse des Anlegers gegenüber dem Projektträger und/oder den Mitschuldnern in seinem eigenen Namen auszuüben.
- (3) Während des Anlagezeitraums eines Schwarmfinanzierungsangebots kann der Anleger über die Schwarmfinanzierungsplattform eine Anlage in Höhe eines Anlagebetrags seiner Wahl (Mindest-

betrag: EUR 100,00 oder ein Vielfaches davon) tätigen. Durch Anklicken der Schaltfläche „Investieren“ verpflichtet sich der Anleger rechtsverbindlich den angegebenen Anlagebetrag nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung zur Verfügung zu stellen. Der Anleger verzichtet darauf, dass ihm die Annahme gegenüber erklärt wird. Im Falle einer erfolgreichen Schwarmfinanzierung schließt der Stichting Security Trustee KOM Group im Namen und für Rechnung des Anlegers einen Darlehensvertrag mit dem Projektträger ab.

5.1.3 Stornierung

- (1) Die KOM Group B.V. ist berechtigt, eine getätigte Anlage in ein Schwarmfinanzierungsangebot zu stornieren:
 - i. wenn der Anleger seiner Verpflichtung zur Zahlung des Anlagebetrags nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - ii. wenn der Anleger seinen Verpflichtungen aus diesen Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Darlehensverträgen oder der Rahmenvereinbarung nicht nachkommt und/oder
 - iii. bei Verdacht auf Geldwäsche, Terrorismus oder andere Straftaten oder illegale Aktivitäten.
- (2) Bereits gezahlte Anlagebeträge werden innerhalb von 14 Bankarbeitstagen rückerstattet. Der Zahlungsdienstleister schuldet keine Zinsen in irgendeiner Form auf die Anlagebeträge, die er an die Anleger zurückzahlt.

5.1.4 Zahlung des Anlagebetrags

- (1) Ein Anleger kann den Anlagebetrag unmittelbar nach Abgabe des Anlageangebots über sein Konto an den Zahlungsdienstleister entrichten.
- (2) Sobald ein Schwarmfinanzierungsangebot zu mindestens 90 % finanziert ist, ist der Anleger verpflichtet, die Zahlung seines Anlagebetrags unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen anzuweisen, sofern keine sofortige Zahlung erfolgt ist.
- (3) Zahlungen sind über das Wallet vorzunehmen. Hierfür ist erforderlich, dass das Wallet im Konto über den Zahlungsdienstleister eingerichtet und aktiviert wird. Das Wallet kann jederzeit über das Konto mit Guthaben aufgeladen werden. Vorhandenes Guthaben kann jederzeit über das Wallet wieder auf das Bankkonto des Anlegers zurücküberwiesen werden.
- (4) Alle Zahlungen des Anlegers sind ausschließlich von dessen eigenem Bankkonto zu leisten.

5.1.5 Informationspflichten

Kommt es nach Ablauf des Anlagezeitraums oder einer etwaigen Verlängerung des Anlagezeitraums nicht zu einer erfolgreichen Schwarmfinanzierung, so wird der Zahlungsdienstleister die Anleger innerhalb von 14 Werktagen informieren.

5.1.6 Vorvertragliche Bedenkzeit

- (1) Jeder nicht kundige Anleger hat das Recht auf eine vorvertragliche Bedenkzeit, während derer der nicht kundige Anleger sein Anlageangebot für ein Schwarmfinanzierungsprojekt kostenlos und ohne Angabe von Gründen widerrufen kann. Der Widerruf des Anlageangebots erfolgt über das Konto des Anlegers auf der Schwarmfinanzierungsplattform auf dieselbe Weise wie das Anlageangebot erfolgt ist. Die vorvertragliche Bedenkzeit beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Anlageangebot erfolgt und läuft vier Kalendertage danach ab. Unmittelbar nach dem Erhalt des Anlageangebots unterrichtet der Schwarmfinanzierungsdienstleister den Anleger über die Schwarmfinanzierungsplattform darüber, dass die vorvertragliche Bedenkzeit begonnen hat. Für die Fristberechnung gelten die §§ 187 ff. BGB.
- (2) Widerruft der Anleger das Anlageangebot innerhalb der Frist und hat er bereits einen Anlagebetrag gezahlt, wird ihm der Anlagebetrag binnen 14 Tagen vom Zahlungsdienstleister erstattet.

5.2 Darlehensvertrag

5.2.1 Darlehensvertrag

- (1) Im Falle einer erfolgreichen Schwarmfinanzierung legt die Stichting Security Trustee KOM Group im Namen der Anleger den Darlehensvertrag dem Projektträger zur Unterzeichnung vor. Wenn der Projektträger den Darlehensvertrag nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Vorlage unterzeichnet, ist KOM Group B.V. berechtigt, die erfolgreiche Schwarmfinanzierung zu stornieren.
- (2) Der Darlehensvertrag wird von der Stichting Security Trustee KOM Group im Namen der Anleger mit dem Projektträger geschlossen und das gesamte Darlehen wird dem Projektträger zur Verfügung gestellt. Zudem erfolgt der Abschluss unter der aufschiebenden Bedingung, dass alle Sicherungsrechte, die mit der Stichting Security Trustee KOM Group im Rahmen der Parallelforderung im Darlehensvertrag vereinbart sind, eingeräumt wurden und zudem alle anderen Bedingungen erfüllt sind. Alle Anlagebeträge zusammen bilden das Darlehen.
- (3) Bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens an den Projektträger ist die Stichting Security Trustee KOM Group in den im Darlehensvertrag vereinbarten Fällen berechtigt, den Darlehensvertrag zu kündigen. In diesem Fall zahlt der Zahlungsdienstleister den Anlagebetrag innerhalb von 14 Werktagen an die Anleger zurück. Der Zahlungsdienstleister schuldet keine Zinsen in irgendeiner Form auf die Gelder, die er an die Anleger zurückzahlt.
- (4) Für jeden Darlehensvertrag berechnet die KOM Group B.V. den Anlegern eine Gebühr in Übereinstimmung mit der für den Rahmenvereinbarung geltenden Gebührenordnung. Die Gebühr wird vom Zahlungsdienstleister von den an den jeweiligen Anleger zu zahlenden Rückzahlungsbeträgen abgezogen.

5.3 Risiken

- (1) Eine Anlage über eine Schwarmfinanzierungsplattform ist mit – hohen – Risiken verbunden.

- (2) Es besteht das Geschäfts- und Ausfallrisiko des Projektträgers sowie ein Sicherheitsrisiko. Bestellte Sicherheiten können nicht in voller Höhe werthaltig sein oder sich als nicht durchsetzbar erweisen.
- (3) Anlagen in dieses Schwarmfinanzierungsprojekt sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des angelegten Geldes. Ihre Anlage ist nicht durch die gemäß der Richtlinie 2014/ 49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffenen Einlagensicherungssysteme geschützt. Die Anlage ist auch nicht durch die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme geschützt. Anleger erhalten möglicherweise keine Rendite aus ihrer Anlage.
- (4) Bevor ein nicht kundiger Anleger eine Anlage tätigt, die einen Anlagebetrag von mehr als EUR 1.000,00 oder fünf Prozent seines Reinvermögens gemäß dem Ergebnis der Kenntnisprüfung bei Durchführung der Registrierung umfasst, ist der nicht kundige Anleger verpflichtet, seine ausdrückliche Zustimmung zu dieser Anlage zu erteilen und gegenüber KOM Group B.V. nachzuweisen, dass er die Anlage und die mit dieser Anlage verbundenen Risiken versteht.
- (5) Weder KOM Group B.V. noch die Stichting Security Trustee KOM Group erteilen dem Anleger eine Anlageberatung in Bezug auf die von ihnen beabsichtigte Anlage. Der Anleger ist verpflichtet, selbst zu beurteilen, ob eine Anlage für ihn geeignet ist.
- (6) Die Anleger sollten sich vorzugsweise an ihre eigenen Finanz-, Rechts- und Steuerberater wenden, bevor sie eine Anlageentscheidung für ein Schwarmfinanzierungsangebot vornehmen. Schwarmfinanzierungsangebote werden weder von der AFM noch von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) geprüft oder genehmigt.
- (7) Ein Anleger sollte für Anlagen über die Schwarmfinanzierungsplattform nur einen verantwortungsbewussten Teil seines Vermögens einsetzen. Es handelt sich hierbei nicht um Sparprodukte und KOM Group B.V. rät dazu, nicht mehr als 10 % des Reinvermögens des Anlegers in Schwarmfinanzierungsangebote anzulegen.

Kapitel 6: Verfügbarkeit und Haftung

6.1 Verfügbarkeit und Sicherheit

- (1) Obwohl KOM Group B.V. größte Sorgfalt walten lässt, um die ordnungsgemäße Verfügbarkeit der Schwarmfinanzierungsplattform, der damit verbundenen Dienste und die Zuverlässigkeit und Aktualität der bereitgestellten Daten sicherzustellen, kann KOM Group B.V. nicht garantieren, dass die Schwarmfinanzierungsplattform frei von Störungen, Fehlern oder technischen Problemen ist. Darüber hinaus wird keine Gewähr für die Vollständigkeit, Genauigkeit oder Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten übernommen.
- (2) Die KOM Group B.V. ergreift alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik. Obwohl KOM Group B.V. größte Sorgfalt walten lässt, kann KOM Group B.V. nicht garantieren, dass die Schwarmfinanzierungsplattform frei von Malware ist.
- (3) Der Zugang zu der Schwarmfinanzierungsplattform kann gelegentlich unterbrochen oder eingeschränkt werden, um Reparaturen, Wartungsarbeiten oder die Einführung neuer Einrichtungen

oder Dienste zu ermöglichen. KOM Group B.V. wird sich bemühen, die Häufigkeit und Dauer solcher vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen zu begrenzen.

6.2 Haftung Nutzer

- (1) KOM Group B.V. kann nicht garantieren, dass die Nutzer die Schwarmfinanzierungsplattform in Einklang mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften und diesen Gemeinsamen Allgemeinen Bedingungen nutzen.
- (2) Nutzer haften für alle Schäden, die KOM Group B.V. und/oder Stichting Security Trustee KOM Group aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungen der Nutzer aus diesen Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Rahmenvereinbarung und dem Darlehensvertrag entstehen.
- (3) Als Vermittler ist KOM Group B.V. nicht für Informationen verantwortlich, die ihr von Nutzern zur Verfügung gestellt werden. KOM Group B.V. übernimmt keine Haftung für Inhalte, die auf der Schwarmfinanzierungsplattform oder von Dritten veröffentlicht werden. Insbesondere übernimmt KOM Group B.V. keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität dieser Inhalte. Darüber hinaus übernimmt KOM Group B.V. keine Gewähr für das Verhalten, die Zuverlässigkeit, die Bonität oder die Leistung von Nutzern oder für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus den Darlehensverträgen. KOM Group B.V. haftet nicht für Verluste, die aus einer Anlage resultieren.
- (4) Nutzer stellen KOM Group B.V. und/oder Stichting Security Trustee KOM Group von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund eines schuldhaften Verhaltens der Nutzer im Rahmen der Nutzung der Schwarmfinanzierungsplattform gegen KOM Group B.V. und/oder Stichting Security Trustee KOM Group geltend machen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche resultierend aus:
 - i. jeder Verletzung von Rechten Dritter,
 - ii. jedem Missbrauch oder jeder unbefugten Nutzung der Schwarmfinanzierungsplattform,
 - iii. jeder Verletzung der Rahmenvereinbarung und/oder des Darlehensvertrags und/oder
 - iv. jeder Verletzung dieser Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (5) Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung (Anwaltskosten und Gerichtskosten), die KOM Group B.V. und/oder Stichting Security Trustee KOM Group zur Abwehr solcher Ansprüche entstehen, sofern der Nutzer diese Kosten schuldhaft verursacht hat.
- (6) Voraussetzung für die Freistellung ist, dass KOM Group B.V. und/oder Stichting Security Trustee KOM Group den Nutzer unverzüglich über die Geltendmachung solcher Ansprüche informiert und ihm die Rechtsverteidigung überlässt, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (7) Die Freistellungspflicht besteht nicht, soweit die geltend gemachten Ansprüche Dritter auf einer eigenen Pflichtverletzung des KOM Group B.V. und/oder Stichting Security Trustee KOM Group beruhen.

6.3 Haftung KOM Group B.V.

- (1) Die KOM Group B.V. kann mit Dritten zusammenarbeiten, um die Identität des Projektträgers festzustellen und dessen Bonität zu überprüfen. KOM Group B.V. übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten bereitgestellten Informationen, selbst wenn diese Informationen ausschließlich aus öffentlichen Registern stammen.
- (2) Anleger und Projektträger sind sich bewusst und akzeptieren ausdrücklich, dass die Nutzung einer Schwarmfinanzierungsplattform und der Dienste der KOM Group B.V. auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung erfolgt.
- (3) KOM Group B.V. haftet unabhängig von der Rechtsgrundlage für Schadensersatzansprüche der Nutzer aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie für die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der KOM Group B.V., ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags unerlässlich sind und auf deren Einhaltung der Anleger vertraut hat und vertrauen durfte.
- (4) Bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die KOM Group B.V. nur für typische und vorhersehbare Schäden. Für sonstige Fälle einfacher Fahrlässigkeit haftet KOM Group B.V. nicht, es sei denn, der Nutzer macht Schadensersatzansprüche geltend, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.
- (5) Ansprüche aus Delikt bleiben unberührt.
- (6) KOM Group B.V. haftet nicht für Schäden, die durch Fälle höherer Gewalt verursacht werden. Fälle höherer Gewalt sind insbesondere Naturereignisse, Krieg, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, sowie Störungen der Energieversorgung, Telekommunikations- oder Netzwerkeinrichtungen, soweit diese außerhalb des Einflussbereichs der KOM Group B.V. liegen und nicht von KOM Group B.V. zu vertreten sind.

6.4 Haftung Stichting Security Trustee KOM Group

- (1) Stichting Security Trustee KOM Group haftet unabhängig von der Rechtsgrundlage für Schadensersatzansprüche der Nutzer aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie für die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stichting Security Trustee KOM Group, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags unerlässlich sind und auf deren Einhaltung der Anleger vertraut hat und vertrauen durfte.
- (2) Bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Stichting Security Trustee KOM Group nur für typische und vorhersehbare Schäden. Für sonstige Fälle einfacher Fahrlässigkeit haftet Stichting Security Trustee KOM Group nicht, es sei denn, der Nutzer macht Schadensersatzansprüche geltend, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.
- (3) Ansprüche aus Delikt bleiben unberührt.

- (4) Stichting Security Trustee KOM Group haftet nicht für Schäden, die durch Fälle höherer Gewalt verursacht werden. Fälle höherer Gewalt sind insbesondere Naturereignisse, Krieg, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, sowie Störungen der Energieversorgung, Telekommunikations- oder Netzwerkeinrichtungen, soweit diese außerhalb des Einflussbereichs der Stichting Security Trustee KOM Group liegen und nicht von Stichting Security Trustee KOM Group zu vertreten sind.

6.5 Verjährung

Schadensersatzansprüche gegen die KOM Group B.V. und/oder die Stichting Security Trustee KOM Group verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

Kapitel 7: Kommunikation und Beschwerden

7.1 Kontakt

Wenn ein Nutzer die KOM Group B.V. kontaktieren möchte, kann er eine E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse senden: info@komgroup.nl

7.2 Informationsverarbeitung

- (1) Die KOM Group B.V. ist berechtigt, vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, alle Informationen weiterzugeben, die ein Projektträger der KOM Group B.V. zur Verfügung stellt, um sie mit den tatsächlichen und potenziellen Anlegern zu teilen. Es steht der KOM Group B.V. frei, diese Informationen mit den Anlegern in jeder Weise zu teilen, die sie berechtigterweise für angemessen und sicher hält.
- (2) Es steht der KOM Group B.V. frei, die Informationen, die der KOM Group B.V. vom Projektträger zur Verfügung gestellt werden, an in- und ausländische Aufsichtsbehörden und Behörden weiterzugeben, wenn sie dazu gesetzlich verpflichtet ist.
- (3) Gemäß der ECSP-VO ist die KOM Group B.V. verpflichtet, der AFM jährlich eine Liste der über die Schwarmfinanzierungsplattform der KOM Group B.V. finanzierten Schwarmfinanzierungsprojekte zu übermitteln, wobei für jedes Schwarmfinanzierungsprojekt der Projektträger, der Anlagebetrag, das Darlehen sowie Informationen über die Anleger und deren Anlagebeträge mitzuteilen sind. Die KOM Group B.V. bewahrt alle Daten, die sich auf ihre Dienstleistungen und Transaktionen beziehen, mindestens fünf Jahre lang auf und stellt sicher, dass die Anleger nach Stellung eines diesbezüglichen schriftlichen Antrags jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist Zugang zu den Daten der für sie erbrachten Dienstleistungen haben. Die Datenschutzerklärung der KOM Group B.V. kann über die Schwarmfinanzierungsplattform eingesehen werden.
- (4) Einem Projektträger werden außer den Kontonummern der Anleger keine weiteren Informationen zu den Anlegern mitgeteilt, es sei denn, die Stichting Security Trustee KOM Group hält dies im Zusammenhang mit der Durchführung der Geltendmachung und/oder der Einziehung einer Parallelforderung für erforderlich. Den Anlegern kann keine Anonymität gewährleistet werden.

- (5) KOM Group B.V. und/oder die Stichting Security Trustee KOM Group ist nicht verpflichtet, zu ermitteln, welcher Anleger welcher Kontonummer zuzuordnen ist, es sei denn:
- i. es liegt eine Anfrage eines Anlegers hinsichtlich seiner eigenen Kontonummer vor,
 - ii. die Stichting Security Trustee KOM Group stellt eine Anfrage, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
 - iii. der Zahlungsdienstleister stellt eine Anfrage im Zusammenhang mit der Ausführung von Zahlungsvorgängen aus dem Darlehensvertrag,
 - iv. eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder eine entsprechende gerichtliche Anordnung liegt vor, oder
 - v. dies für den im Schwarmfinanzierungsangebot definierten Zweck erforderlich ist, für den der Projektträger das Darlehen aufgenommen hat oder verwenden möchte.

7.3 Beschwerdeverfahren

Beschwerden über die in diesen Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (GAGB) beschriebenen Dienstleistungen werden kostenlos gemäß dem auf der Schwarmfinanzierungsplattform veröffentlichten Beschwerdeverfahren behandelt.

Kapitel 8: Eigentumsrechte

8.1 Eigentumsrechte des Projektträgers

Der Inhalt eines Schwarmfinanzierungsangebots kann den geistigen Eigentumsrechten der Projektträger und/oder deren Lizenzgebern unterliegen. Sofern nicht anders angegeben, wird den Anlegern lediglich das Recht eingeräumt, diese Informationen anzusehen, herunterzuladen und/oder auszudrucken, um eine Investition zu erwägen, zu prüfen oder zu tätigen. Jede andere Verwendung erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung desjenigen Projektträgers, der die Informationen zur Verfügung gestellt hat.

8.2 Rechte Dritter

- (1) Der Inhalt eines Schwarmfinanzierungsangebots darf die Rechte Dritter nicht verletzen, oder sonst auch nicht rechtswidrig und/oder strafbar sein.
- (2) KOM Group B.V. hat keinen Einfluss auf den Inhalt von Veröffentlichungen der Nutzer auf der Schwarmfinanzierungsplattform, insbesondere auch nicht auf die darin geäußerten Meinungen und Ansichten. KOM Group B.V. behält sich vor, Inhalte vor deren Veröffentlichung auf der Schwarmfinanzierungsplattform eingehend zu prüfen.

8.3 Eigentumsrechte KOM Group B.V.

- (1) Die Informationen, Texte, Bilder, Fotografien und Illustrationen auf einer Schwarmfinanzierungsplattform sowie das Design einer Schwarmfinanzierungsplattform, sind insbesondere durch das Urheberrechtsgesetz, das Datenbankherstellerrrecht und andere Rechtsvorschriften geschützt. Mit Ausnahme der Inhalte eines Schwarmfinanzierungsangebots hält die KOM Group B.V. diese Rechte. Es ist nicht gestattet, diese Daten und das Design zu vervielfältigen. Jedwedes Design einer Schwarmfinanzierungsplattform darf nicht vervielfältigt, Dritten zugänglich gemacht oder an diese weitergegeben werden.
- (2) Die Schwarmfinanzierungsplattform, ihre Struktur, ihr Inhalt und die eingesetzten Softwareprogramme stehen im Eigentum der KOM Group B.V. und/oder Dritter. Die KOM Group B.V. ist Inhaberin der Bild- und Wortmarken Kapitaal Op Maat und Capital Circle.
- (3) Ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung der KOM Group B.V. ist es nicht gestattet, deren Marken zu verwenden.

8.4 Schutzrechte

- (1) Einem Nutzer ist es nicht gestattet, eine Schwarmfinanzierungsplattform zu vervielfältigen, umzuwandeln, zu modifizieren, zu zerlegen, in den Quellcode zurückzuführen (Reverse Engineering), zu verteilen, zu vermieten, zu verleihen oder über offene Kommunikationsmittel bzw. -wege zu veröffentlichen oder zu verbreiten, es sei denn, dass dies gesetzlich gestattet ist oder er zuvor die schriftliche Erlaubnis der KOM Group B.V. und/oder des Rechteinhabers dazu erhielt.
- (2) Einem Nutzer ist es nicht gestattet, bei einem Schwarmfinanzierungsprojekt und weiteren Inhalten der Schwarmfinanzierungsplattform, Kennzeichen oder vergleichbaren Inhalten, die auf das geistige Eigentum der KOM Group B.V. oder Dritter hinweisen, zu entfernen oder zu verändern, sowie gewerbliche und sonstige Schutzrechte der KOM Group B.V. und/oder Dritter, zu verletzen.
- (3) Die Nutzer der Schwarmfinanzierungsplattform dürfen die von der KOM Group B.V. und/oder Dritten auferlegten technischen Maßnahmen in Bezug auf eine Schwarmfinanzierungsplattform, aber auch im Hinblick auf deren Struktur, Inhalt und Funktionen nicht umgehen oder manipulieren. Die KOM Group B.V. kann auf der Schwarmfinanzierungsplattform insbesondere Sicherungsmaßnahmen zum Schutz geistigen Eigentums ergreifen.

8.5 Nutzungsrechte

Durch das Hochladen des Schwarmfinanzierungsangebots und/oder der Inhalte auf eine Schwarmfinanzierungsplattform:

- i. gewähren die Projektträger der KOM Group B.V. eine weltweite, unbefristete, nicht-exklusive, unentgeltliche, übertragbare Lizenz (mit dem Recht zur Unterlizenzierung) zur Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung, Erstellung von abgeleiteten Werken, der Darstellung und Aufführung des Schwarmfinanzierungsangebots und/oder der weiteren Inhalte in Verbindung mit dem Schwarmfinanzierungsangebot,

- ii. beauftragt der Projektträger die KOM Group B.V. mit der Erbringung der Dienstleistungen und/oder der sonst im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Schwarmfinanzierungsplattform stehenden Dienste einschließlich der Veröffentlichung des Schwarmfinanzierungsangebots (und davon abgeleiteter Werke), ggfs. mittels unterschiedlicher Medienformaten und über beliebige Medienkanäle,
- iii. gewähren die Projektträger jedem Nutzer einer Schwarmfinanzierungsplattform eine weltweite, nicht ausschließliche, unentgeltliche Lizenz für das eingestellte Schwarmfinanzierungsangebot und/oder der sonst damit im Zusammenhang stehenden Inhalte während des Anlagezeitraums auf einer Schwarmfinanzierungsplattform.

8.6 Internetseiten Dritter

- (1) Die Einrichtung eines Hyperlinks zu (einer Seite auf) einer Schwarmfinanzierungsplattform bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der KOM Group B.V. Diese wird regelmäßig auf eine schriftliche Anfrage hin erteilt, es sei denn, der Inhalt, das Erscheinungsbild oder die Reputation der Host-Site sind nach dem Erachten der KOM Group B.V. nicht mit dem Namen sowie der Reputation der KOM Group B.V. und ihren Dienstleistungen oder dem Inhalt einer Schwarmfinanzierungsplattform vereinbar.
- (2) Werden Änderungen an der Host-Site nach der Zustimmung der KOM Group B.V. vorgenommen, muss erneut die schriftliche Zustimmung der KOM Group B.V. für den Hyperlink eingeholt werden. Die KOM Group B.V. ist nicht verantwortlich für den Inhalt von Websites Dritter oder anderer Informationsquellen, auf die durch Hyperlinks oder auf andere Weise verwiesen wird oder die ihrerseits auf eine Schwarmfinanzierungsplattform verweisen.

Kapitel 9: Zurückbehaltungsrecht, Anfechtung, Änderungen, Schlussbestimmungen

9.1 Zurückbehaltungsrecht, Recht zur Anfechtung

- (1) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Projektträger oder Anleger nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu. Dies gilt nicht für Anleger, die Verbraucher sind und, wenn und soweit das Zurückbehaltungsrecht aus demselben Vertragsverhältnis resultiert, wie die Forderung der KOM Group B.V.
- (2) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Projektträger oder Anleger nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Dies gilt nicht für Anleger, die Verbraucher sind und, wenn und soweit die jeweilige Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis resultiert, wie die Forderung der KOM Group B.V.

9.2 Änderungen

- (1) KOM Group B.V. kann dem Nutzer jederzeit Änderungen dieser Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorschlagen. Die Änderung wird dem Nutzer in Textform (z. B. per E-Mail) innerhalb einer angemessenen und verhältnismäßigen Frist, mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen, angeboten. Die dem Nutzer vorgeschlagene Änderung tritt nur in Kraft, wenn der Nutzer ihr wie folgt zustimmt:

- i. Ist die Änderung wesentlich, holt die KOM Group B.V. die ausdrückliche Zustimmung des Nutzers zu dieser Änderung ein. Wesentlich ist eine Änderung, die die Hauptleistungspflichten und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen oder, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind oder, die das zuvor vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zum Nachteil des Nutzers erheblich verschiebt oder dem Abschluss eines völlig neuen Vertrags gleichkäme. Eine Änderung dieser Gemeinsamen allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund einer Gesetzesänderung, einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer einstweiligen Verfügung stellt keine wesentliche Änderung dar.
 - ii. Stellt eine vorgeschlagene Änderung keine wesentliche Änderung im oben genannten Sinne dar, gilt die Zustimmung des Nutzers als erteilt, wenn er die Änderung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens in Textform (z. B. per E-Mail) gegenüber der KOM Group B.V. ausdrücklich ablehnt. Ist der Nutzer mit der Änderung nicht einverstanden, ist er berechtigt, die Rahmenvereinbarung bis zum vorgeschlagenen Datum des Inkrafttretens der Änderung fristlos und kostenlos zu kündigen. KOM Group B.V. wird den Nutzer in der Mitteilung, in der die Änderungen angeboten werden, im Voraus über sein Ablehnungsrecht, die Frist dafür sowie über die Möglichkeit der Kündigung informieren.
- (2) Die Ablehnung eines Nutzers hat keine Auswirkungen auf abgeschlossene Darlehensverträge, getätigte Anlagen oder laufende Schwarmfinanzierungsangebote.

9.3 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang gültig und wirksam.
- (2) Auf diese Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet deutsches Recht Anwendung. Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Wirksamkeit der Gemeinsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig, soweit gesetzlich zulässig.